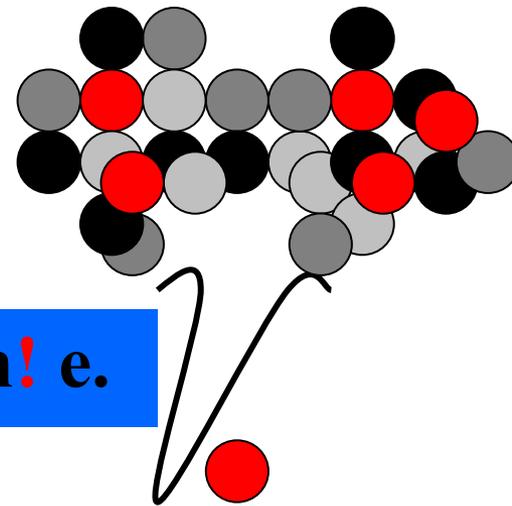


# Was Sie über das **Pflichtteil** wissen sollten.



**Recht-Verständlich! e.**

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

[info@verein-rechtverstaendlich.de](mailto:info@verein-rechtverstaendlich.de)

[www.verein-rechtverstaendlich.de](http://www.verein-rechtverstaendlich.de)

# Was ist der Pflichtteil?

Teiligung am Nachlass für nahe Angehörige



„Enterbt“



des wegen (Testament oder Erbvertrag) von der Erbfolge a

# Wer ist pflichtteilsberechtigt?

**Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.**

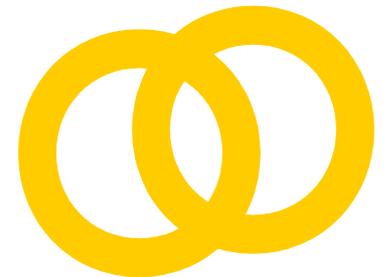
Angenommene (Adoptierte ab 1977)

Eltern des Erblassers,  
soweit keine Abkömmlinge vorhanden

Ehegatten bei gültiger Ehe

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner

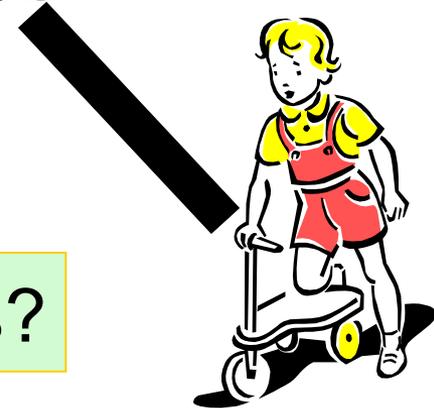
Nicht: Stiefkinder,  
Geschwister des Erblassers, Großeltern



# Höhe des Pflichtteils?



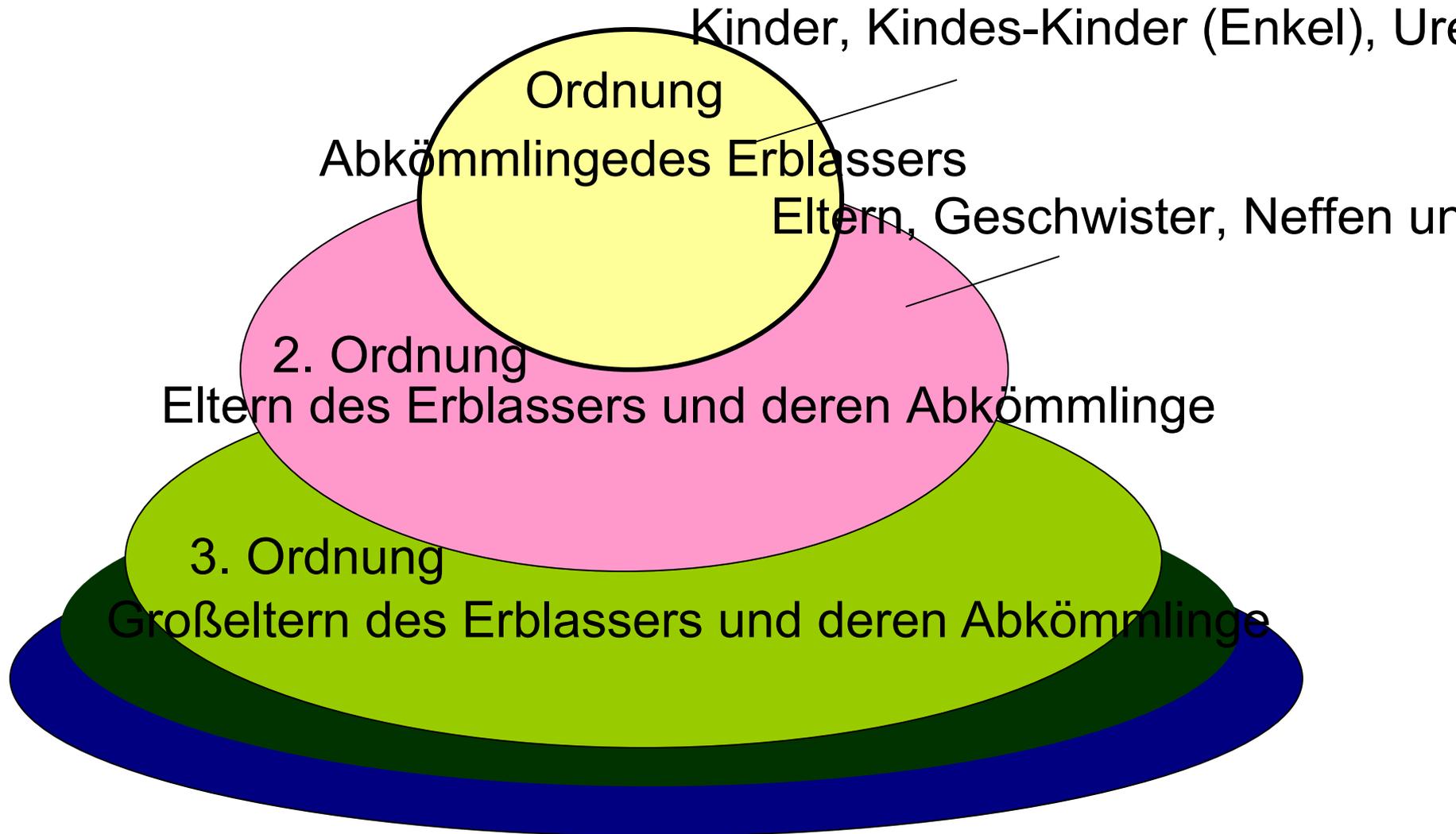
erträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.



Höhe des gesetzlichen Erbteils?

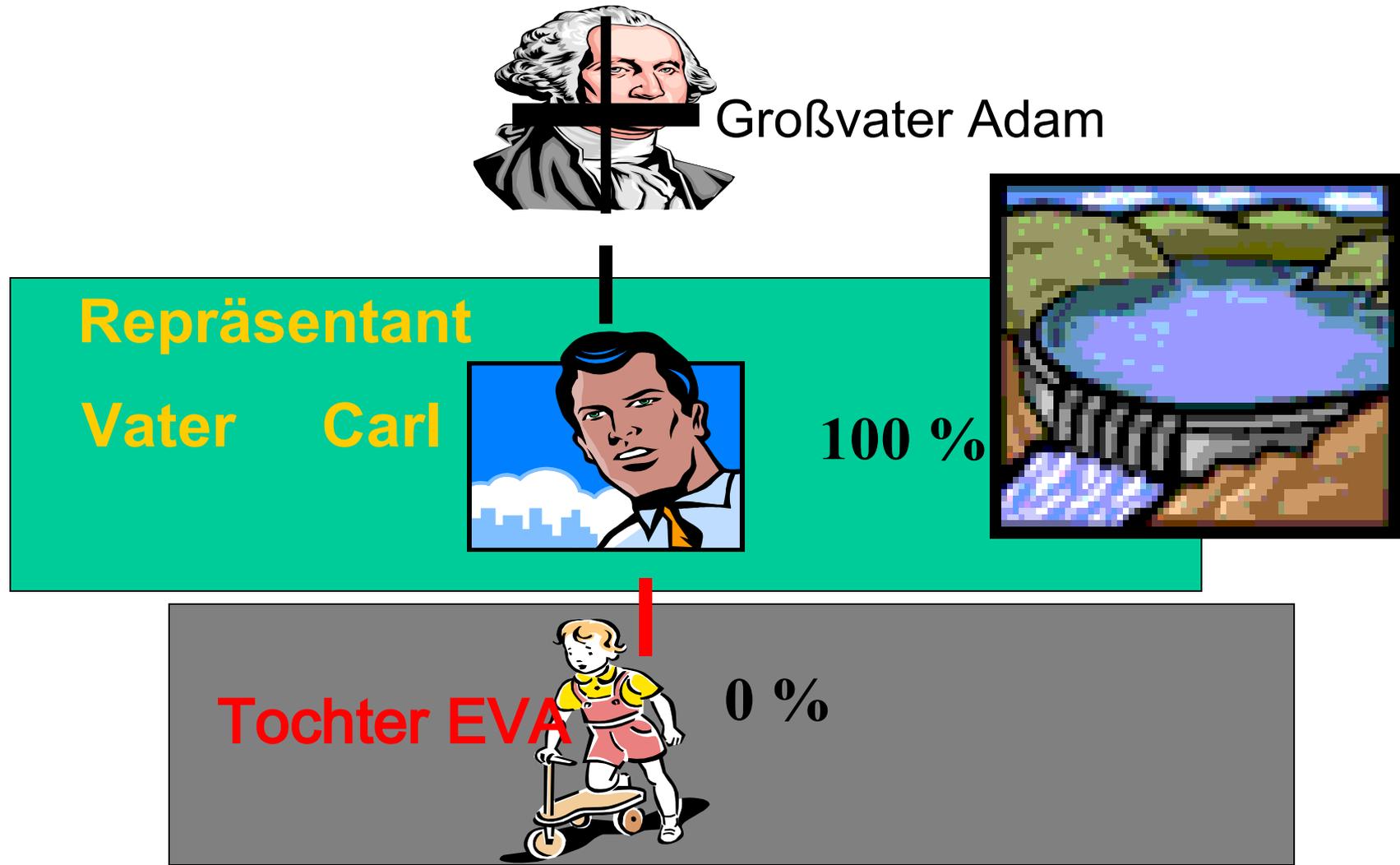
# Gesetzliches Erbrecht - Erbordnungen

Ordnung schließt die **nachfolgende** Ordnung aus.



# Ordnung innerhalb der Ordnung

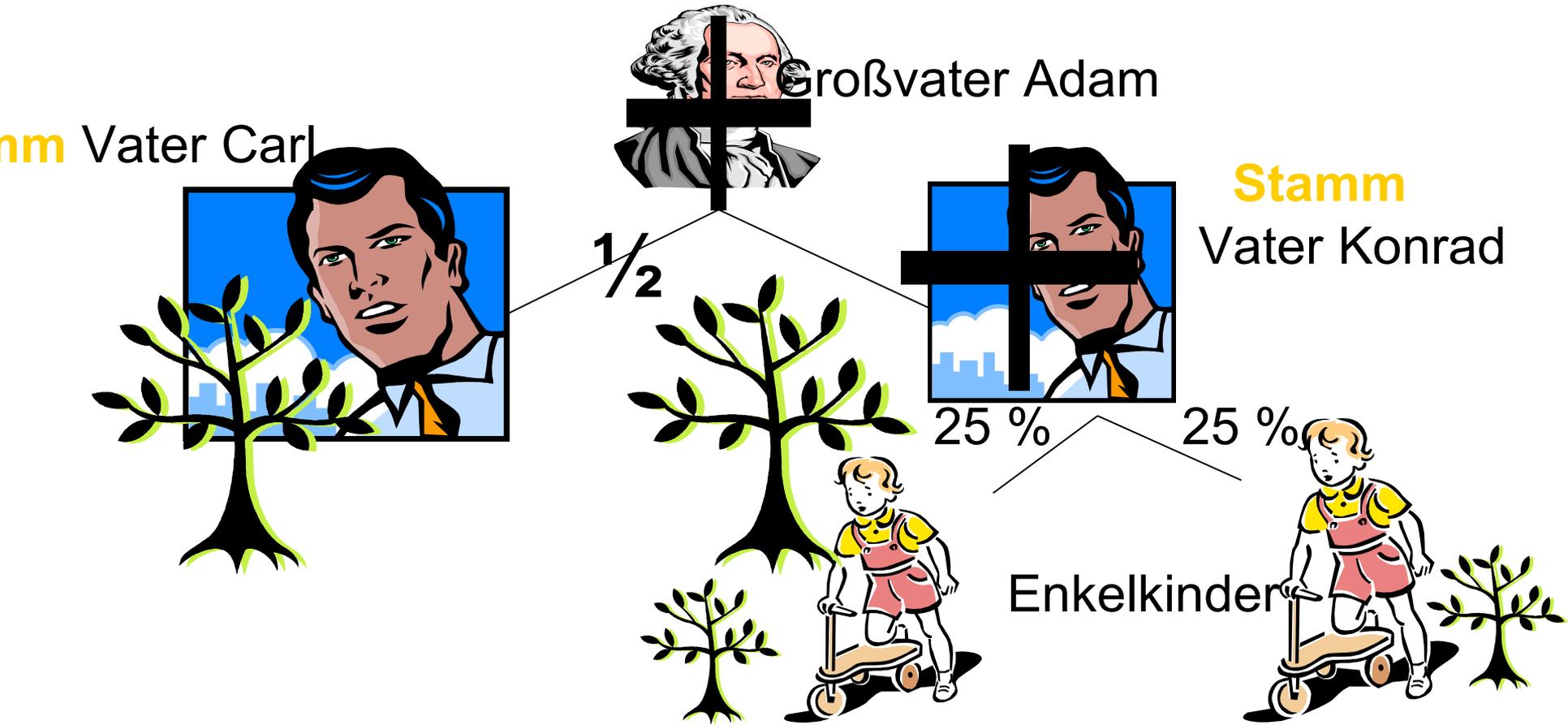
tant (Damm) schließt die von ihm abstammenden Personen (Kinder



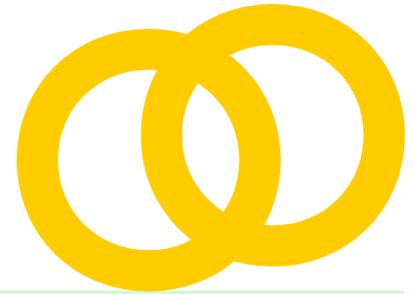
s bildet einen Stamm, jedes Enkelkind einen Unterstamm.

Die Erbschaft wird nicht nach Köpfen aufgeteilt.

Die Enkelkinder treten an die Stelle des verstorbenen Vaters



# Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

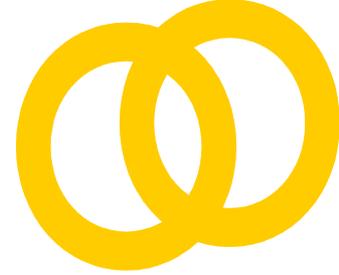


Was der Ehegatte erbt, hängt von zweierlei ab:

der Erbordnung, neben der der Ehegatte erbt. Erbt er z.B. nur neben Verwandten erster (Kinder, Enkel) oder zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister des Erblassers)

Ehegatten

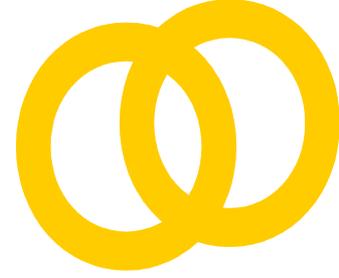
lebten (z.B. Zugewinnngemeinschaft,



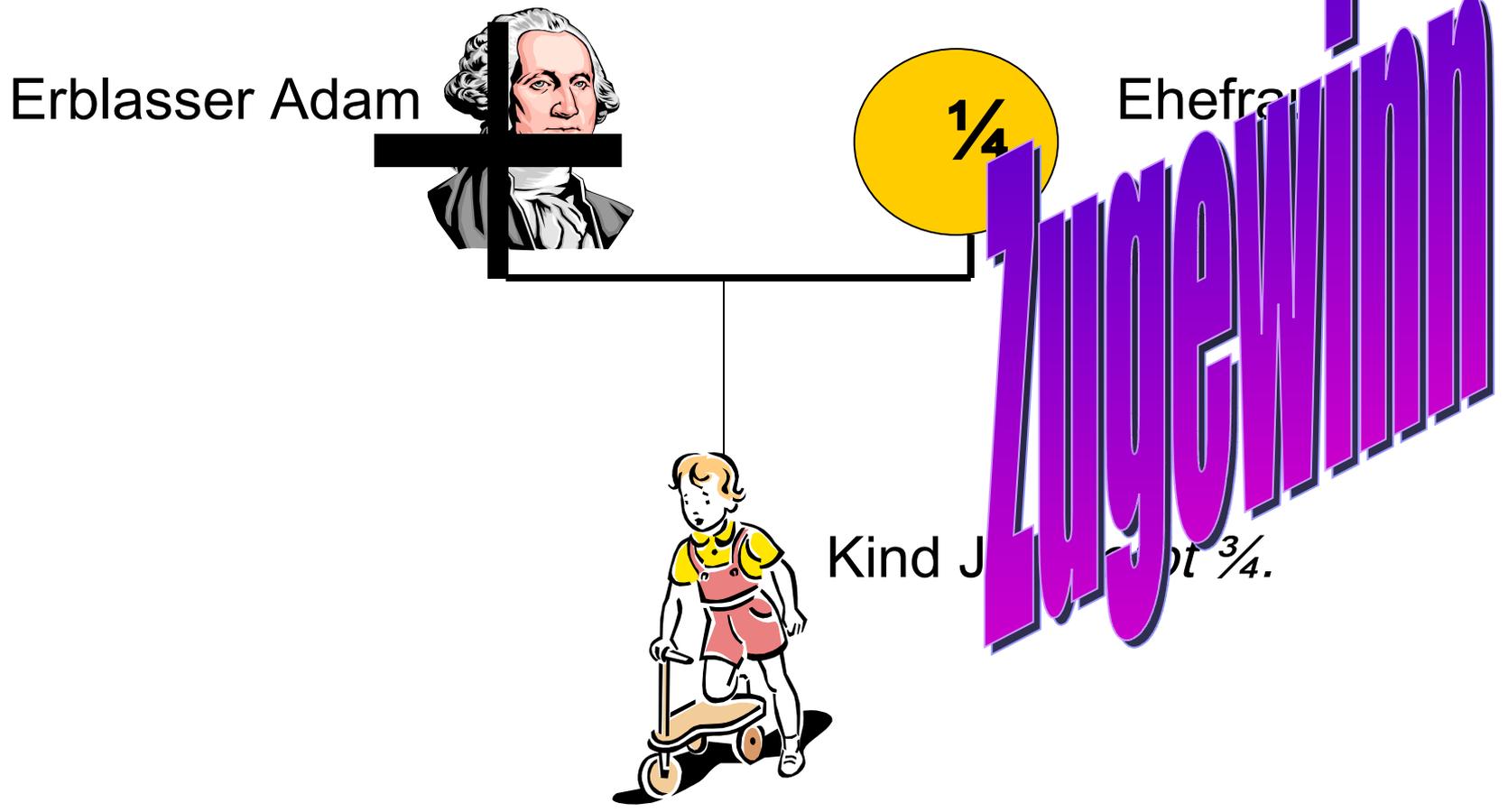
# Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten nach Erbordnungen

Neben **Abkömmlingen** des Erblassers ist der überlebende Ehegatte zu  $\frac{1}{4}$  **gesetzlicher Erbe**.

Erbt **kein Abkömmling** des Erblassers, erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten auf  $\frac{1}{2}$ .



# Beispiel



# Erbrecht der Ehegatten - Zugewinnngemeinschaft

**Zugewinn** ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Endvermögen

Zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten

- Anfangsvermögen

Zum Zeitpunkt der Eheschließung

Zugewinn

Ein Ehegatte überläßt dem anderen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so ist bei der güterrechtlichen Erbfolge

Zugewinn Erb

Zu-gewinn



Erbrechtliche Lösung bei Zugewinnngemeinschaft



Addieren Bewerten Rechnen Gutachten

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten **Pauschal** um ein  $\frac{1}{4}$  (Bonner Quart); sog. „erbrechtliche Lösung“.

# Ehegattenerbteil

Güterstand	Anzahl lebender Kinder			Keine Erben 1. Ordnung; nur Erben 2. Ordnung	Keine Erben 1. und 2. Ordnung, Großeltern verstorben
	1	2	2 >		
Zugewinnngemeinschaft mit Erhöhung des Erbteils	1/2			3/4	1/1
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4	1/2	1/1
Gütergemeinschaft	1/4			1/2	1/1

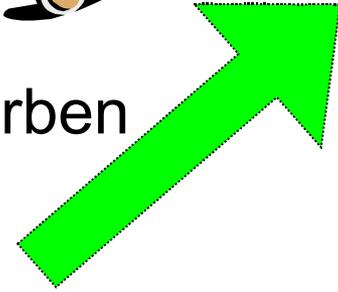
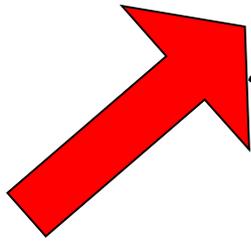
# Pflichtteilsergänzungsanspruch



verschenken



Erben



Pflichtteilsberechtigter

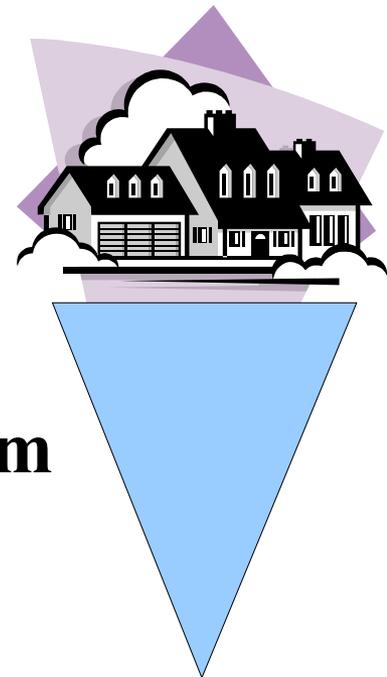
# Was ist „ergänzungspflichtig“

ten 10 Jahren vor dem Erbfall – an Ehepartner seit Beginn

asser) die Nutzung des verschenkten Gegenstandes vor, s

**Für Erbfälle seit dem 1.1.2010 –**

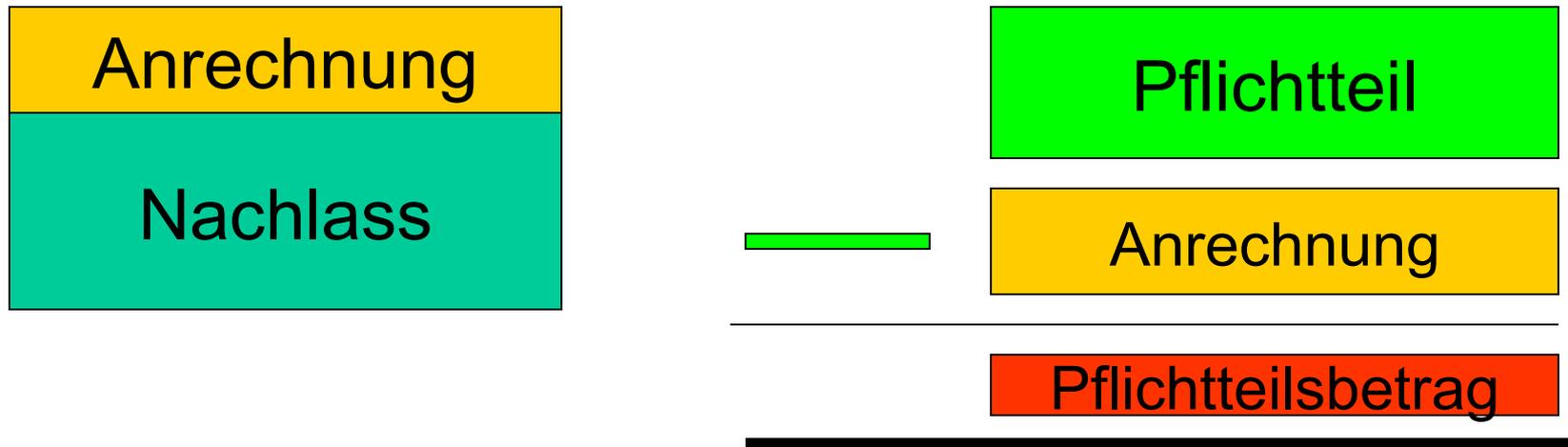
**Abschmelzungsmodell: Verminderung des  
ergänzungspflichtigen Betrages pro Jahr um  
1/10 pro Jahr.**



# Anrechnung

n und Ausstattungen anrechnen lassen, die er erhalten hat

anrechnung wirkt sich in voller Höhe auf den **Pflichtteilsbetrag**



# Ausgleichung

demselben Verhältnis wie die gesetzlichen Quoten zueinander

folgt ohne Zeitgrenze für Ausstattungen, Übermaßzuschüsse

**Ausgleichspflichtteil**

# Ausgleichung

er. Nachlasswert 500.000; Anton erhielt als Ausstattung 150.000, Ca

Realer Nachlass	500.000
Abzug Erbteil Ehefrau	250.000
+ <i>Kaufkraft bereinigte Zuschläge:</i>	
Vorempfang Anton 150.000+ <i>20.000</i>	170.000
Vorempfang Carl 100.000+ <i>10.000</i>	110.000
Ausgleichsnachlass	530.000
1/3 Ausgleichserbquote	176.666
Abzug Vorempfang	170.000
Ausgleichserbteil	6.666
1/2 Ausgleichspflichtteil	3.333

# Ab 1.1.2010: Ausgleich für Pflegeleistungen

jeder **Abkömmling**

Nicht mehr erforderlich: Pflege unter Verzicht  
auf eigenes Einkommen

Höhe – Orientierung nach Pflegegesetzen?



Erblasser hinterlässt Witwe (Zugewinnngem.) und 3 Kinder, wovon A Pflegeleistungen in Wert von 5000 Euro erbracht hat. Der Nachlass beträgt 130.000 Euro. Die Witwe ist testamentarische Alleinerbin.

Nachlass	130.000
½ Erbteil Wittwe	65.000
<b>Ausgleichsnachlass</b>	65.000
<b>Abzüglich Pflegeleistung</b>	./. 5000
Teilungsmasse für die 3 Kinder	<b>60.000</b>
Erbteil 1/3	20.000
Hiervon ½ Pflichtteil 1/6 von B und C	10.000
Erbteil 1/3 zzgl. ausgl. Pflegeleistung	25.000
Hiervon ½ Pflichtteil von A	<b>12.500</b>

Ergebnis: Die ausgleichspflichtige Leistung wird halbiert!

# Pflegeleistungen

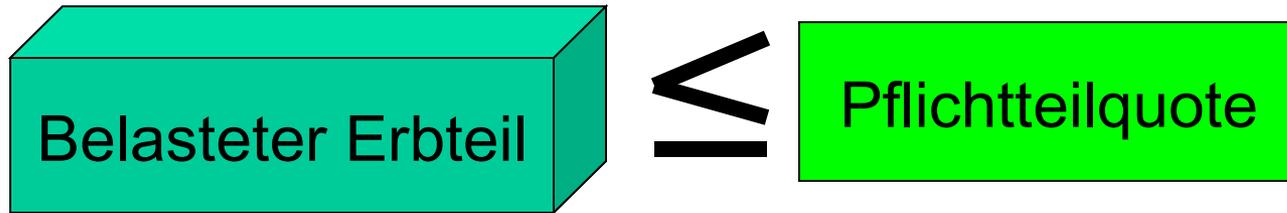
Pflegeleistungen zu Lebzeiten honorieren  
(Pflegevertrag, Schenkungen, u.a.)

Pflegeleistungen durch letztwillige Verfügung  
(z.B. durch Vermächtnis) honorieren.



# Pflichtteil trotz Zuwendung

sberechtigter erhält weniger als die Hälfte des gesetzliche



+ Anspruch auf **Zusatzpflichtteil**

g, Vermächtnisse, Auflagen, Teilungsanordnungen oder Nacherbsch

# Zusatzpflichtteil

Erblasser hinterlässt 10.000 Euro. Einziges Kind erhält testamentarisch  $\frac{1}{4}$  (2500). Sein Erbteil ist mit einem Vermächtnis von 1000 Euro belastet.

Pflichtteil beträgt  $\frac{1}{2}$ , also **5000** Euro.

Zusatzpflichtteil = Differenz zwischen **Wert des angenommen Erbteils (2500 Euro)** ohne Abzug der **Belastung** und dem **Wert des Pflichtteils (5000 Euro)**

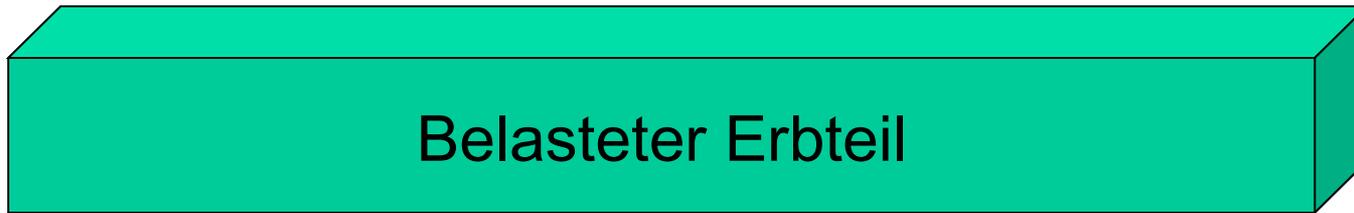
**Zusatzpflichtteil** also 2500 Euro

Wert des belasteten Erbteils 1500 + Zusatzpflichtteil von 2500 ergibt netto **4000** Euro.

**Ergebnis:** Ausschlagen und Pflichtteil verlangen.

# Pflichtteil trotz Zuwendung

ntteilsberechtigter wird (Mit-)Erbe. Aber sein Erbteil ist belasta



sschlagung innerhalb von 6 Wochen:

Annahme: belasteter Erbteil, auch wenn niedriger als der P

# Verjährung in 3 Jahren

Pflichtteilsansprüche verjähren (nach der Reform) erst ab dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte, den Erbfall, die Person des Erben als Schuldner des Anspruchs und die eigene Enterbung kennt oder kennen muss.

Alle ab dem 1.1.2010 unverjährten Ansprüche unterliegen dem neuen Verjährungsrecht.

Sollte die alte Verjährungsfrist schneller ablaufen, bleibt diese maßgeblich.

# Reform: Pflichtteilsentziehung

## Der Erblasser kann den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling

dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet,

sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig macht,

die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt,

wegen einer vorsätzlichen **Straftat** zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat angeordnet wurde.

# Vorsorgemaßnahmen

## Erbverzicht

Ausschluss von der gesetzlichen Erbenstellung

Verfügungsfreiheit des Übergebers

Notarielle Beurkundung n

## Verzicht auf Pflichtteil

Erbe soll keinen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sein.

Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Anordnung der **Anrechnung** auf Pflichtteil bzw. der **Ausgleichung**

# Strategien zur Minimierung des Pflichtteils

Lebzeitiger Verzehr des Vermögens

Wahl des Güterstandes

Veränderung des Kreises von Pflichtteilsberechtigten: Adoption oder

Flucht in die Pflichtteilsergänzung – 10 Jahre

Flucht ins ausländische Recht

# Reform: Stundung

Erbe kann die Auszahlung des Pflichtteils im Falle einer „*unbilligen Härte*“ Stundung verlangen.

Aufgabe des Familienheims

Veräußerung eines Wirtschaftsguts



Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

...Spenden sind willkommen

Rechtsanwaltskanzlei Dr. W. Buerstedde  
Fachanwalt für Erbrecht  
Brunnenallee 31a, 53332 Bornheim  
Tel. 02222-931180  
Kanzlei@gutjur.de  
www.rechtsanwalt-erbrecht-bonn.de

Dependance  
Deutschherrenstr. 37  
53177 Bonn-Bad Godesberg  
Tel. 0228-371107